

06

06.04.1998

INHALT

SEITE

Inhaltsverzeichnis siehe Rückseite

Nr.	Inhalt	Seite
14	Jahresabschluß der Stadthalle Unna GmbH für das Jahr 1996	15
15	2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von den §§ 9 und 10 Landes-Immissionsschutzgesetz vom 23.08.1990	15
16	Festsetzung der Wochenmärkte in der Stadt Unna hier: Veränderte Verkaufszeit am Gründonnerstag, 09.04.1998	16
17	Jahresabschluß der Stadthalle Unna GmbH für das Jahr 1996 hier: Auszug aus dem Protokoll über die 52. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH	17
18	Versteigerung gepfändeter Gegenstände	18
19	Vorhaben- und Erschließungsplan Unna Nr. 3 „An der Röhrenstrecke“	18
20	32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Hemmerde Nr. 13 „Grüner Weg“	20
21	Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 13 „Grüner Weg“	21
22	Bebauungsplan Unna Nr. 67 „Ohmstraße“	23
23	35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna „Östlich der Ohmstraße“ für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“	24
24	Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 84 „Döbelner Straße“	25
25	Gestaltungssatzung der Stadt Unna für den Bereich „Stralsunder-/Stettiner Straße“	25
26	Vorhaben- und Erschließungsplan Unna Nr. 2 „Blumenstraße“	26
27	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW) an der Ruhr zwischen Fröndenberg-Langschede und Schwerte-Westhofen - Wasserschutzgebietsverordnung DEW -	28

14

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluß der Stadthalle Unna GmbH für das Jahr 1996

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1996 der

Stadthalle Unna GmbH

beauftragte

Wirtschaftsprüfer
Dipl.-Kfm. Dr. Karl-Heinz Biller

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.“

Unna, 19. Dezember 1997

ABl. StUN 6-14/06. April 1998

15

BEKANNTMACHUNG

2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von den §§ 9 und 10 Landes-Immissionsschutzgesetz vom 23.08.1990.

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen u. ä. Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV.NW. S. 232), gültig in der derzeitigen Fassung, und § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV -) vom 28.01.1997 (GV.NW. S. 17) i. V. m. §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528), gültig in der derzeitigen Fassung, wird vom Rat der Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß vom 26.03.1998 für das Gebiet der Stadt Unna die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 23.08.1990, zuletzt geändert mit Beschluß vom 27.06.1996, geändert:

§ 1 (2) Der Beginn der Sperrzeit für konzessionierte Biergärten und Straßencafes (Außengastronomien) wird für die Tage Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag auf 23.00 Uhr, für die Tage Freitag und Samstag sowie für die Tage vor Feiertagen auf 24.00 Uhr festgesetzt.

§ 6 wird wie folgt geändert:

b) (2) Die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Unna, 01.04.1998

Stadt Unna
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor

gez. Prof. Dunker

ABl. StUN 6-15/06. April 1998

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus dem Protokoll

über die 52. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH, am 15.02.1998 im Rathaus der Stadt Unna

Punkt 2: Geprüfter und testierter Jahresabschluss 1996

Beschluß:

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH stellt einstimmig die Bilanz 1996 mit einer Bilanzsumme von DM 389.051,54 und die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem ausgeglichenen Ergebnis fest.

Dem Geschäftsführer wird für das Jahr 1996 einstimmig Entlastung erteilt.

Unna, den 24.03.1998

d. R.



Rüdiger Flemer
Geschäftsführer



Barfigo
Protokollführerin

BEKANNTMACHUNG

**Festsetzung der Wochenmärkte in der Stadt Unna
hier: Veränderte Verkaufszeit am Gründonnerstag, 09.04.1998**

Gem. § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV.NW. S. 1558), in der derzeit gültigen Fassung, und Ziffer 1.34 der Anlage zu dieser Verordnung wurden am 23.09.1996 die Wochenmärkte festgesetzt. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Unna unter Nr. 28-91 am 23.10.1996.

III. Verkaufszeiten werden für den 09.04.1998 wie folgt abgeändert:

Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt am Gründonnerstag, 09.04.1998, endet nicht um 13.00 Uhr, sondern erst um 16.00 Uhr.

Ansonsten wird die o. g. Festsetzung durch die Veränderung am Gründonnerstag nicht tangiert.

Unna, 31.03.1998

Stadt Unna
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

gez. Immick

ABl. StUN 6-16/06. April 1998

ABl. StUN 6-17/06. April 1998

18

BEKANNTMACHUNG

Versteigerung gepfändeter Gegenstände

Die Stadtkasse Unna als Vollstreckungsbehörde versteigert am 02.05.1998 um 11.00 Uhr auf dem Rathausvorplatz oder in der Bürgerhalle des Rathauses folgende Gegenstände:

- 1 Fernseher MTC 7000 VT
- 1 Satellitenschüssel Alba
- 1 Sat. Receiver Alba
- 1 Saba Radio
- 1 Saba Verstärker
- 1 Kopfhörer Philips
- 1 Plattenspieler Telefunken
- 4 Lautsprecher Medion
- diverse Videofilme (Walt Disney u. a.)

Unna den 03.04.98
Der Stadtdirektor
I.A.
gez. Scheele
(Kassenverwalter)

ABl. StUN 6-18/06. April 1998

19

BEKANNTMACHUNG

Vorhaben- und Erschließungsplan Unna Nr. 3 „An der Röhrenstrecke“

Der vom Rat der Stadt Unna am 15. Mai 1997 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Unna Nr. 3 „An der Röhrenstrecke“ kann einschl. Begründung beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 307, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BGBI. I S. 2205) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBI I S. 2161) über die Entschädigung von durch den Vorhaben- und Erschließungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Unna Nr. 3 „An der Röhrenstrecke“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW).

§ 7 Abs. 6 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 25.03.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 6-19/06. April 1998

BEKANNTMACHUNG

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna-Hemmerde Nr. 13 „Grüner Weg“

Der Feststellungsbeschuß wurde vom Rat der Stadt Unna am 30.10.1997 gefaßt.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 30.10.1997 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna.

Arnsberg, den 20. Februar 1998
Bezirksregierung Arnsberg
- 35.2.1-1.4-UN-1/98 -
Im Auftrag
gez. Boehmer

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Erläuterungsbericht können beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 307, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BGBl. I S.2205) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2161) über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW).

§ 7 Abs. 6 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 25.03.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 6-20/06. April 1998

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 13 „Grüner Weg“

Der vom Rat der Stadt Unna am 30.10.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 13 „Grüner Weg“ ist der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 11 des Bundesgesetzbuches angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 20.02.1998, Az: 35.2.1-2.4-UN-21/97 erklärt, daß Verletzungen von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werden:

Der Bebauungsplan mit Begründung, textlichen Festsetzungen, Eingriffs- und Kompensationsbilanz und Ausgleichsflächen kann beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 307, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BGBl. I S.2205) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2161) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 13 „Grüner Weg“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

- 1. Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW).

§ 7 Abs. 6 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 25.03.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

Abl. StUN 6-21/06. April 1998

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Unna Nr. 67 „Ohmstraße“

Der Ausschuß für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 02.02.1998 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ beschlossen.

Der Bebauungsplan einschl. Begründung und textl. Festsetzungen liegt in der Zeit

vom 23.04.1998 bis einschl. 25.05.1998

beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoß, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 7.30h bis 16.00h
freitags	von 7.30h bis 12.30h

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist geäußert werden.

Unna, 02.04.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

Abl. StUN 6-22/06. April 1998

BEKANNTMACHUNG

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna „Östlich der Ohmstraße“ für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“

Aufgrund des § 2(1) und 3(2) BauGB hat der Ausschuß für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung am 08.12.1997 den Aufstellungs- und Offenlegungsbeschuß für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gefaßt.

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- Im Norden - vom Afferder Weg und der Königsborner Straße,
- im Osten - von einer Parallelen ca. 290 m östlich zur Ohmstraße und deren Verlängerung nach Norden (Höhe Wendeanlage der Krautstraße)
- im Süden - von der HansasträÙe und
- im Westen - von der S-Bahnlinie bis zur Höhe der Wendeanlage der Ohmstraße sowie dem Fußweg zwischen Ohmstraße und Königsborner Straße.

Der Entwurf einschl. Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

23.04.1998 bis einschl. 25.05.1998

beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoß, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 7.30h bis 16.00h
- freitags von 7.30h bis 12.30h

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist geäußert werden.

Unna, 02.04.1998

gez. Bürgermeister
Bürgermeister

Abl. StUN 6-23/06. April 1998

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 84 „Döbeler Straße“

Aufgrund des § 30 (1) Bau GB hat der Rat der Stadt Unna am 02.02.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 84 „Döbeler Straße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Westen - von der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Platanenallee
- im Süden - von der südlichen Grenze der Berliner Allee
- im Osten - von der östlichen Grenze der Palaiseaustraße
- im Norden - von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 454, 458, 461, 462, 20, 265, Flur 40, Gemarkung Unna.

Der vom Bebauungsplan Unna Nr. 84 „Döbeler Straße“ überlagerte Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 11 „Berliner Allee“ wird mit der Aufstellung des v.g. Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Unna, 02.04.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABL. StUN 6-24/06. April 1998

BEKANNTMACHUNG

Gestaltungssatzung der Stadt Unna für den Bereich „Stralsunder-/Stettiner Straße“

Der Ausschuß für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 10.11.1997 für den Geltungsbereich:

zwischen der Südgrenze der Unnaer Straße - Südwestgrenze des Flurstückes 532 - Nordwestgrenze der Provinzialstraße - Nordostgrenze des Flurstückes 522 - Nordwestgrenze der Flurstücke 522 und 521 - Nordost-, Nord- und Südwestgrenze des Flurstückes 1293 - Nordwestgrenze der Flurstücke 1293 und 519 - Nordostgrenze des Flurstückes 117 - Nordwestgrenze der Stralsunder Straße - Nordostgrenze der Obere Roonstraße, (alle Flurstücke in der Gemarkung Massen, Flur 4)

die öffentliche Auslegung der Gestaltungssatzung der Stadt Unna für den Bereich Stralsunder Straße/Stettiner Straße beschlossen.

Die alte Satzung aus dem Jahre 1959 soll aufgehoben werden.

Die Gestaltungssatzung liegt in der Zeit

vom 23.04.1998 bis einschl. 25.05.1998

beim Planungsamt der Stadt Unna Rathausplatz 1, (Rathaus, 3. Obergeschoß, Aushang neben Zimmer 307) während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 7.30h bis 16.00h
freitags	von 7.30h bis 12.30h

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist geäußert werden.

Unna, 02.04.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 6-25/06. April 1998

26

BEKANNTMACHUNG

Vorhaben- und Erschließungsplan Unna Nr. 2 „Blumenstraße“

Der vom Rat der Stadt Unna am 15. Mai 1997 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Unna Nr. 2 „Blumenstraße“ kann einschl. Begründung beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 307, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BGBl. I S.2205) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2161) über die Entschädigung von durch den Vorhaben- und Erschließungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bek
Der
lich
Es w
1.
§ 7 A
„Die
gege
plän
gem
a) c
b) c
c) c
d) c
Unna
gez. l
Bürg
ABl.
Ordn
das I
Wass
und
Die E
nannt

Die ordnungsbehördliche Verordnung und die dazugehörigen Unterlagen (Amtsblatt Nr. 9 vom 28.02.1998) liegen beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1, (Rathaus 3. Obergeschoß) Zimmer 307 während der Dienststunden

montags bis donnerstags
freitags

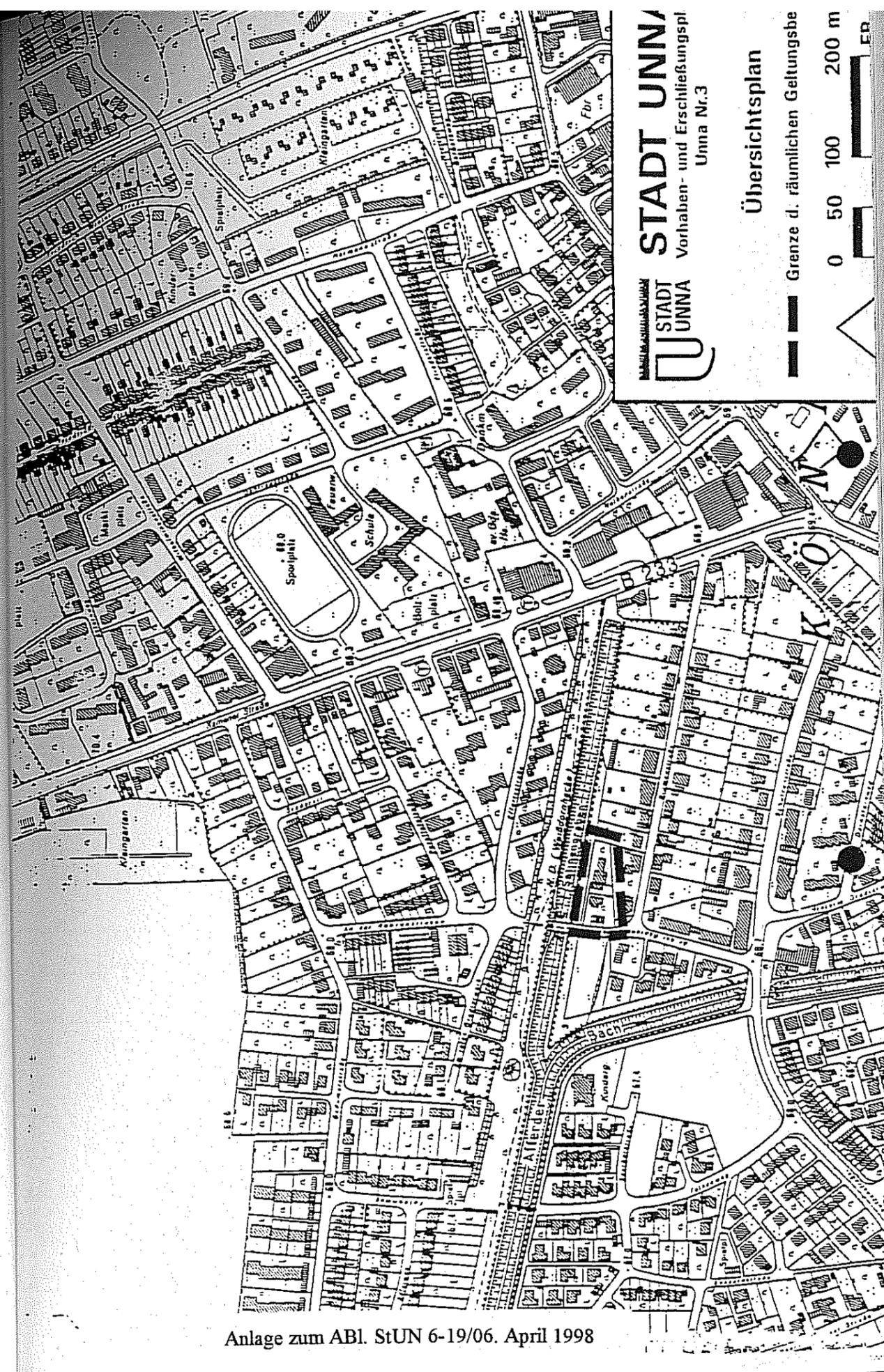
von 7.30 bis 16.00 Uhr
von 7.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

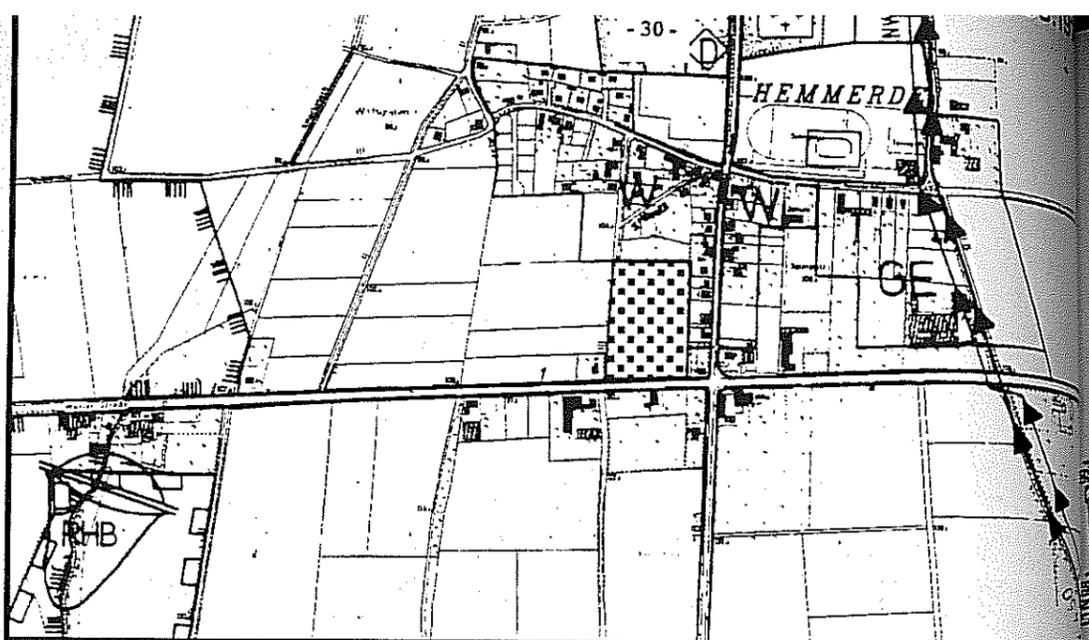
Unna, 18.03.1998

gez. Kampmann
Techn. Beigeordneter

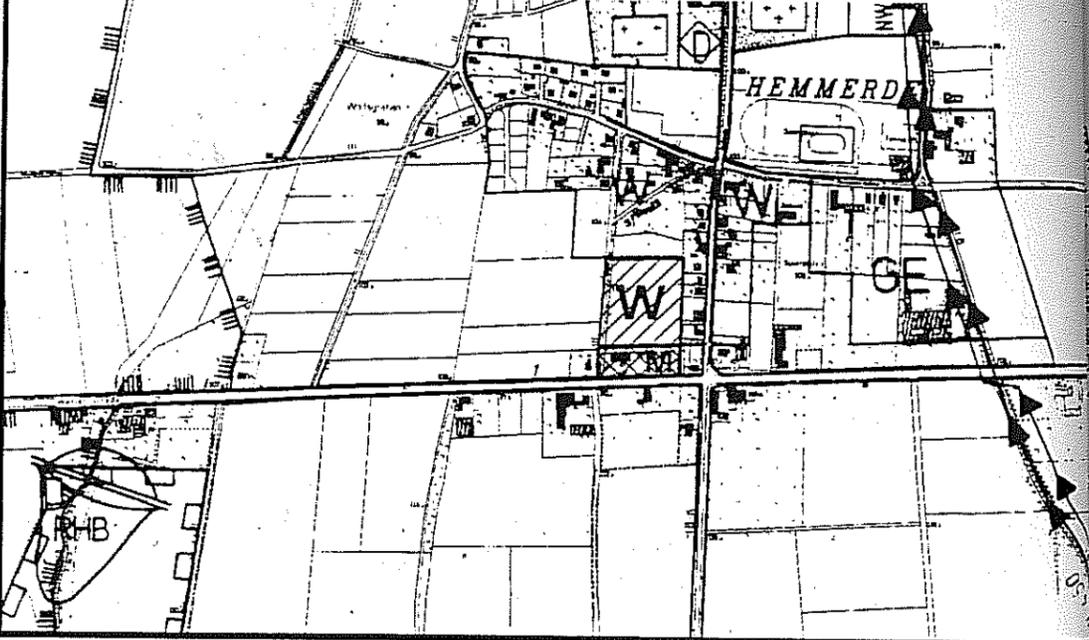
ABl. StUN 6-27/06. April 1998



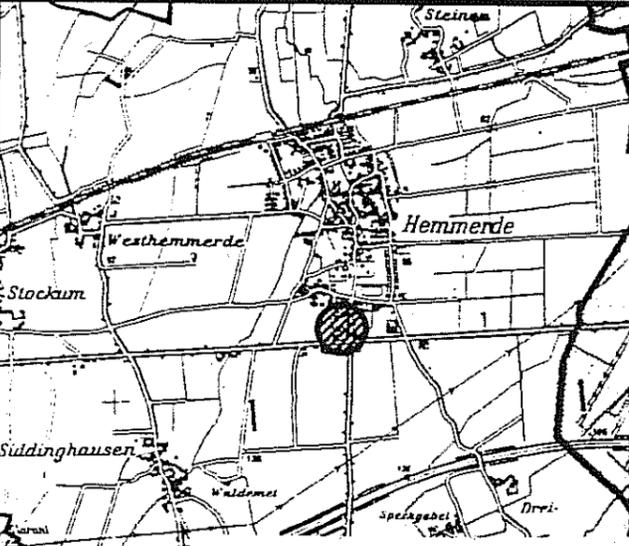
Anlage zum ABl. StUN 6-19/06. April 1998



Entwurf zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan M.=1:50000



Anlage zum ABl. StUN 6-20/06. April 1998

STADT UNNA
Flächennutzung
32. Änderung

- Wohnbaufläche
- gemischte Baufläche
- Landwirtschaftliche

M = 1:10000



STADT UNNA
Bebauungsplan HE-13
"Grüner Weg"

Übersichtsplan

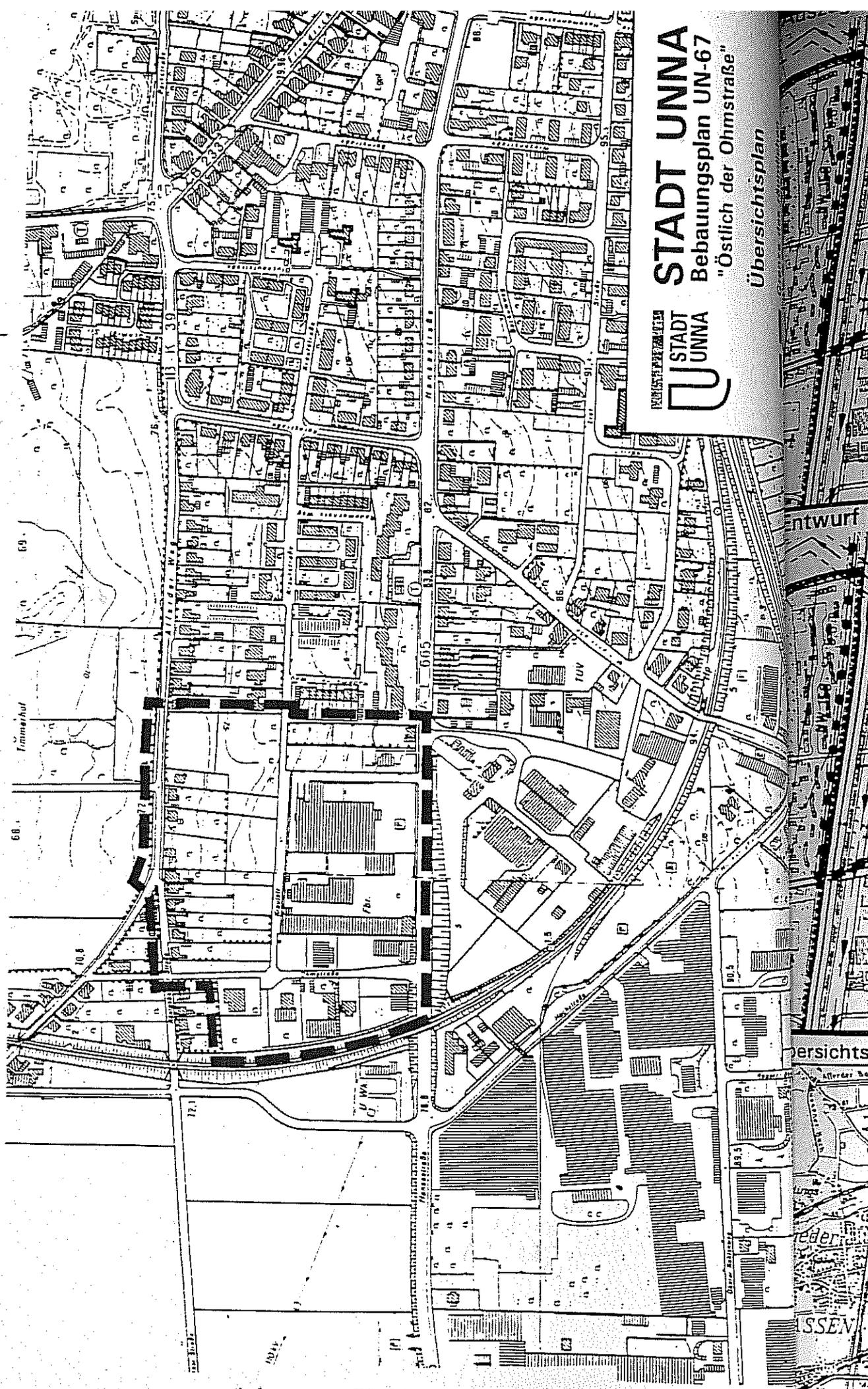
räumlicher Geltungsbereich



FB 6-1
07.06.1991



Anlage zum ABl. StUN 6-21/06. April 1998



STADT UNNA
Bebauungsplan UN-67
"Östlich der Ohmstraße"
Übersichtsplan

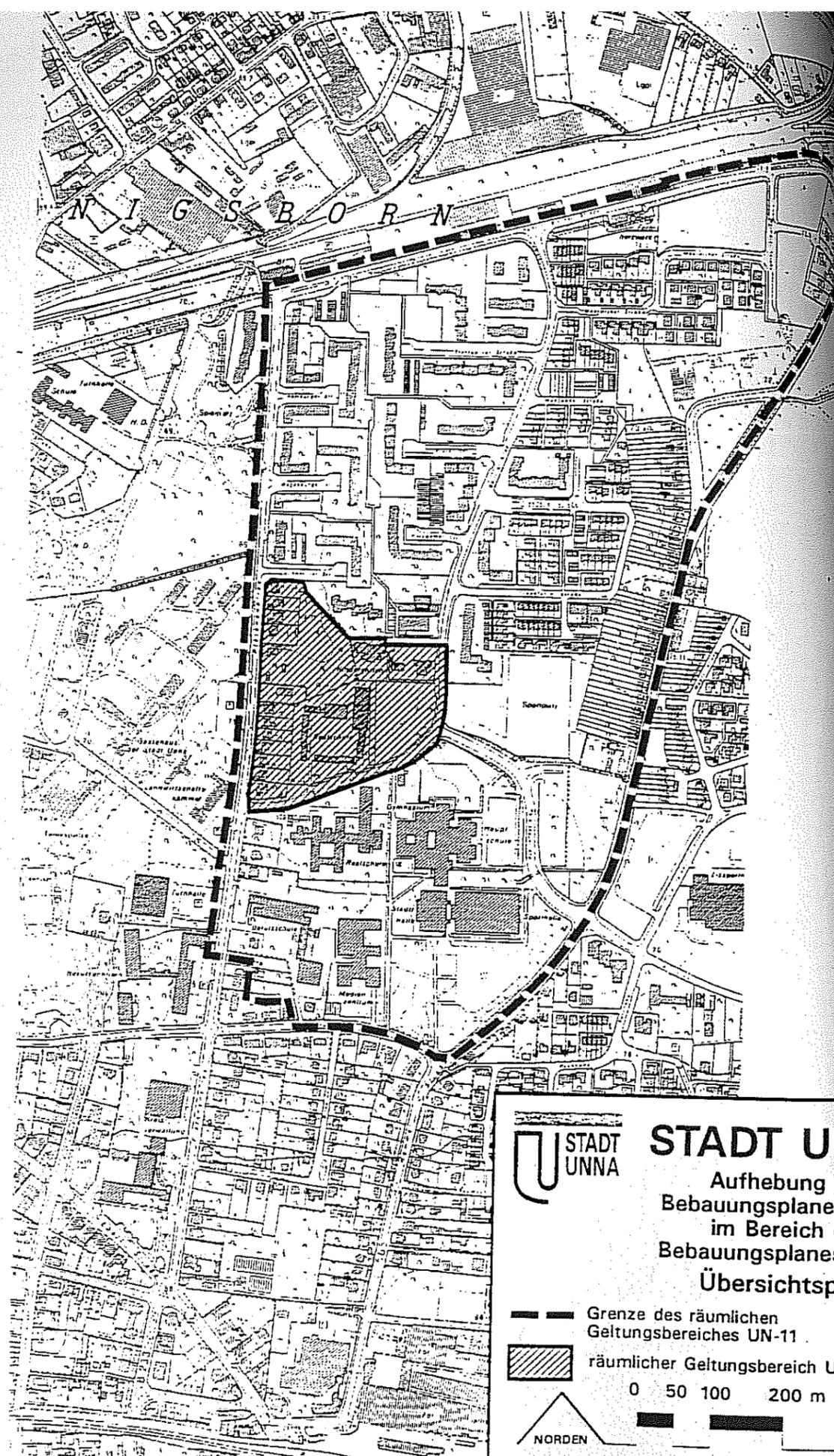


entwurf

Übersichts

eder

ESSEN



STADT UNNA

STADT UNNA
 Aufhebung des
 Bebauungsplanes
 im Bereich des
 Bebauungsplanes
 Übersichtsplan

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches UN-11
 räumlicher Geltungsbereich UN-11

0 50 100 200 m

NORDEN

Anlage zum ABl. StUN 6-24/06. April 1998



Geltungsbereich des Satzung
 über örtliche Bauvorschriften
 Straßensonder-Stellplätze
 Maßstab: 1:2000

Anlage zum ABl. StUN 6-25/06. April 1998

